

Zürich, 25. April 2022

Amt für Umweltschutz und Energie
z. Hd. Herr Christoph Plattner
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Per E-Mail: christoph.plattner@bl.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG «Änderungen am kantonalen Energiegesetz und am zugehörigen Dekret aufgrund des Energieplanungsberichts 2022»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrter Herr Plattner
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren


Für die Möglichkeit zum Vorhaben betreffend «Änderungen am kantonalen Energiegesetz und am zugehörigen Dekret aufgrund des Energieplanungsberichts 2022» Stellung nehmen zu können danken wir Ihnen bestens. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Schweizerischen Energie-Stiftung SES.

Wir unterstützen das Ziel des Kantons Basel-Landschaft, das Energiesystem schrittweise weg von fossilen Energieträgern hin zu umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen umzubauen. Die zukunftsorientierten energiepolitischen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und langfristigen Erhaltung der Versorgungssicherheit sind essenziell. Der Regierungsrat sieht vorbildlich als einen Schwerpunkt vor, bei Neubauten und einem nötigen Ersatz in bestehenden Bauten eine erneuerbare Heizung vorzuschreiben. Damit wird klar erkannt: Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO₂-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandsabhängigkeit. Eine solche Stärkung der nachhaltigen Energieversorgung aus der Region begrüsst die SES sehr. Verschiedene Kantone, unter anderem der Kanton Zürich und Kanton Basel-Stadt, haben dies bereits mustergültig umgesetzt.

Im Folgenden finden Sie Vorschläge, welche den vorliegenden Entwurf an den Landrat aus unserer Sicht im Namen des Umwelt- und Klimaschutzes weiter verbessern.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the printed name.

Léonore Hälg
Co-Leiterin Fachbereich Klima und erneuerbare Energien

I. Stellungnahme zu den Änderungen am kantonalen Energiegesetz (490)

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

Absatz 2 (geändert)	Zustimmung.
<p>Ergänzender Antrag: Absatz 3: <i>Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</i></p>	<p>Schade wird die Möglichkeit verpasst in § 2, Absatz 3 den Zielwert für Neubauten nicht ambitionierter festzulegen: Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Bis 2050 soll der Gebäudebereich netto mehr Energie produzieren als selbst verbrauchen.</p> <p>Ergänzender Antrag: Absatz 3: <i>Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030²⁵ der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr nahe null gesenkt werden. Die grauen Emissionen aus Neubauten sollen um mindestens 50 % gegenüber heute gesenkt werden.</i></p>
<p>Absatz 4 (geändert): Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	<p>Grundsätzliche stimmen wir der Überlegung zu, dass die Zielsetzung als reines Effizienzziel besser mit dem Netto-Null-Emissionsziel vereinbar ist und somit gesamthaft der Heizwärmebedarf für den gesamten Gebäudepark inkl. der bestehenden Bauten gesenkt werden muss. Denn wie in der MuKE n 2014 festgehalten, erfolgt ein grosser Anteil des schweizerischen Energieverbrauchs im Gebäudebereich, insbesondere bei bereits bestehenden Bauten. Deshalb ist das entsprechende Ziel im Gesetzesentwurf ambitionierter zu formulieren. Zudem ist eine Begrenzung des Heizwärmebedarfs ohne zusätzliche Zielvorgaben zum Energieträgermix nicht genügend. Somit wird nicht nur die gewünschte Umstellung auf erneuerbare Energiequellen gefördert, sondern auch die entsprechende Energieeffizienz resp. die sparsame und rationelle Energienutzung im Gebäudebereich.</p> <p>Antrag: Absatz 4:</p>

	<p><i>Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. Der Anteil fossiler Energieträger am Heizwärmebedarf für bestehende Bauten ist bis 2040 auf maximal drei Prozent zu senken.</i></p>
--	---

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

Absatz 1 (geändert)	Zustimmung.
----------------------------	--------------------

Ergänzender Antrag:

§ 10 Anteil erneuerbarer Energie

<p>Absatz 1: Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.</p>	<p>Das Dekret zum Energiegesetz spezifiziert die hier geforderten Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs in Neubauten, Erweiterungen bestehender Bauten sowie dem Neubau und Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher.</p> <p>Die entsprechend vorgesehene Änderung von § 1, Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Erweiterung durch § 1a mit Absatz 1 und Absatz 2 im Dekret zum Energiegesetz erfordert eine entsprechende Anpassung von § 10 des Energiegesetzes.</p>
<p>Absatz 2: Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Absatz 1: <i>Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil die Nutzung erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.</i></p> <p>Absatz 2: <i>Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher (Brenner oder Kessel) kann legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil die Nutzung erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.</i></p>

§ 14 Heizung und Kühlung im Freien

Absatz 2bis (neu)	Zustimmung.
--------------------------	--------------------

§ 19a (neu) Gebäudeautomation

Absatz 1 (neu), Absatz 2 (neu)	Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Zur
---	--

	<p>Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 Quadratmeter (m2) verpflichtet werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Absatz 1:</p> <p><i>Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten und bestehende Bauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m2 EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</i></p>
--	--

§ 19b (neu) Betriebsoptimierung

Absatz 1 (neu), Absatz 2 (neu), Absatz 3 (neu)	Zustimmung.
--	-------------

§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht

Absatz 3 (geändert), Absatz 4 (geändert), Absatz 5 (geändert)	Zustimmung.
---	-------------

§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

Absatz 1 (geändert), Absatz 2 (geändert), Absatz 2bis (neu), Absatz 3 (geändert), Absatz 5 (geändert), Absatz 7 (geändert), Absatz 8 (neu)	<p>Wir beantragen, dass auf diesem Gebiet mit einheitlichen Standards gearbeitet wird und keine kantonale Sonderlösungen erstellt werden. Die SIA Norm ist Stand der Technik, breit akzeptiert und wird regelmässig nachgeführt.</p> <p>Antrag:</p> <p><i>Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung des untiefen Untergrundes sollen gemäss SIA Norm 384/6 erfolgen.</i></p>
--	--

§ 35 Energieförderbeiträge

Absatz 2	Zustimmung.
----------	-------------

§ 41 Strafbestimmungen

Absatz 1 (geändert)	
---------------------	--

II. Anträge für neue Artikel im Energiegesetz und im Dekret

Pflicht für Impulsberatung

Der Anteil fossil betriebener Heizungen, welche mit ihresgleichen ersetzt werden, ist in nicht unwesentlichem Mass auf ungenügende Sensibilisierung zurückzuführen. Damit die Betreibenden rechtzeitig auf die vielfältigen Möglichkeiten hingewiesen werden, müssen sie eine Impulsberatung durchführen. Hat sich jemand bereits selbst Gedanken gemacht und eine Offerte eines erneuerbaren Heizsystems eingeholt, so gilt die Pflicht als erfüllt.

Die Erfahrungen aus der Praxis von Heizungsinstallateuren zeigen, dass ein Systemwechsel von Fossil auf Erneuerbar genügend Vorlauf für Planung und Bewilligung bedarf. Die Massnahmen hängen von der Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen ab (Bohrung bei Erdsonden, Feuerpolizei bei Pellets, Lärmschutz bei grösseren/komplexeren Wärmepumpen). Darum sollte eine frühzeitige Planung in Anspruch genommen werden.

Antrag:

Betreiber von Heizungen, welche mit fossilen Energieträgern betrieben werden und älter sind als 15 Jahre, werden verpflichtet eine Impulsberatung des Programmes «erneuerbar heizen» zu absolvieren. Liegt eine Offerte für eine erneuerbare Heizlösung vor, gilt die Pflicht ebenfalls als erfüllt.

Meldepflicht Heizungersatz

Für die Grundlage der politischen Entscheidungen und den Vollzug ist eine genaue Datenlage unverzichtbar. Der Aufwand für eine Meldepflicht hält sich in vertretbarem Mass. Die entsprechende Meldepflicht-Forderung bei einem Heizungersatz kann im Dekret zum Energiegesetz unter § 1a (neu) Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger als neuen Absatz 3 ergänzt werden.

Antrag:

§ 1a, neuer Absatz 3:

Der Ersatz der Heizungsanlage (Brenner oder Kessel) ist meldepflichtig.

III. Stellungnahme zu den Änderungen am kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (400)

§ 106a (neu) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

<p>Absatz 1 (neu): Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.</p> <p>Absatz 2 (neu): Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.</p>	<p>Die neue Forderung in § 106a, Absatz 1 betrifft lediglich Neubauten. Der Grossteil des Gebäudeparks setzt sich jedoch aus bereits bestehenden Bauten zusammen. Daher muss der entsprechende Hebel unter anderem hier angesetzt werden, um das Netto-Null-Emissionsziel zu erreichen. Dies kann zum Beispiel dadurch gelingen, dass Eigentumsparteien von Wohnungseigentumsanlagen und Mietparteien in Mietwohnungsanlagen auf eigene Kosten eine erleichterte Möglichkeit zum Einbau von notwendiger Ladeinfrastruktur für ihre Elektrofahrzeuge erhalten, soweit dies technisch möglich ist. Vermietende, Miteigentumsparteien sowie andere Mietparteien haben den Einbau zu dulden und dürfen bei Auszug keinen Ausbau verlangen.</p> <p>Der neue Antrag 2 ergänzt zudem die in § 35, Absatz 2h neue Forderung bezüglich Energieförderbeiträge für Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität.</p> <p>Antrag:</p> <p>Absatz 2 (neu): <i>Eigentumsparteien von Wohnungseigentumsanlagen und Mietparteien in Mietwohnungsanlagen erhalten auf eigene Kosten das Recht zum Einbau von notwendiger Ladeinfrastruktur für ihre Elektrofahrzeuge, soweit dies technisch möglich ist. Vermietende, Miteigentumsparteien sowie andere Mietparteien haben den Einbau zu dulden. Die Anlagen sollen zudem bestehen bleiben können und müssen nach dem Wegzug der entsprechenden Partei nicht zurückgebaut werden.</i></p> <p>Absatz 3 (neu): <i>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.</i></p>
--	---

IV. Stellungnahme zu den Änderungen am Dekret zum kantonalen Energiegesetz (490.1)

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

<p>Absatz 1 (geändert): Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.</p> <p>Absatz 2 (geändert): Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</p>	<p>Wir begrüssen es sehr, dass sowohl auf Wohnbauten wie auch auf Nichtwohnbauten – also auf den gesamten Gebäudebereich – eingegangen wird.</p> <p>Vor allem in Neubauten und für Erweiterungen von bestehenden Bauten sowie beim Ersatz muss der Wassererwärmer entsprechend vollständig mit erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt werden. Diese Formulierung entspricht auch dem in § 10 Energiegesetz nahe-null-Standard bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden.</p> <p>Absatz 1: <i>Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50¹⁰⁰ % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.</i></p>
---	---

§ 1a (neu) Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

<p>Absatz 1 (neu): Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.</p> <p>Absatz 2 (neu): Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung</p>	<p>Wir begrüssen es sehr, dass beim Heizungswechsel grundsätzlich auf erneuerbare Lösungen gesetzt wird und erneut, wie in der Vorlage an den Landrat erwähnt, auf Wohnbauten sowie Nichtwohnbauten – also auf den gesamten Gebäudebereich – eingegangen wird.</p> <p>Mit der Formulierung «Heizwärmeerzeuger» bleibt unklar, ob damit der Brenner und/oder der Kessel gemeint ist. Es ist wichtig beim Ersatz von einem oder beider Komponenten die Umstellung auf ein System mit erneuerbaren Energien einzufordern, um einer allfälligen Umgehung der Massnahme entgegenzuwirken. Ein reiner Brenneraustausch kann einerseits eine fossil betriebene Anlage um weitere 15-20 Jahre funktionstüchtig machen, was dem eigentlichen Netto-Null-Emissionsziel der MuKEN entgegenwirkt und andererseits ein klimaschädliches</p>
--	--

<p>beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>System unterstützen, was nicht dem Anspruch der vorliegenden Vernehmlassung entspricht. Auch der erhoffte technisch-ökonomische Effizienzgewinn beim Wechsel auf einen erneuerbaren Energieträger bleibt so den Eigentums- sowie Mietparteien vorenthalten.</p> <p>Antrag:</p> <p>Absatz 1:</p> <p><i>Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.</i></p> <p>Absatz 3 (neu):</p> <p><i>Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) eines Heizwärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) ist meldepflichtig.</i></p>
---	---

§ 2 Erneuerbare Energie

<p>Absatz 1: e. (geändert), f. (neu)</p>	<p>Zustimmung.</p>
---	---------------------------

§ 2a (neu) PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

<p>Absatz 1 (neu): Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>Absatz 2 (neu): Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>Absatz 3 (neu):</p>	<p>Wir begrüßen es sehr, dass der Kanton Basel-Landschaft mit ihrer Forderung in Absatz 2 weiter geht als die der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), 2014.</p> <p>Hier wäre eine gute Möglichkeit zudem einzufordern, dass die gesamten Dach- sowie Fassadenflächen, welche als geeignet eingestuft werden, vollflächig zur Solarenergienutzung erschlossen werden. Es macht wenig Sinn, nur Anteile von geeigneten Dächern und Fassaden zu nutzen.</p> <p>Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Wenn diese ausreichend hoch festgelegt wird, kann auch auf Beantragungs- und Begründungspflicht für Ausnahmen in Absatz 3 (neu) verzichtet werden. Das würde den Vollzug entlasten.</p> <p>Eine entsprechende Ausweitung der Regelung auf bereits bestehende Gebäude inkl. Wohn- und Nichtwohnbauten, welche umfassend saniert</p>
---	--

<p>Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>	<p>werden, würde auf das allgemeine Netto-Null-Emissionsziel zusätzlich hinarbeiten.</p> <p>Antrag:</p> <p>Absatz 2:</p> <p><i>Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen sowie die geeigneten Dach- und Fassadenflächen möglichst vollflächig erschliessen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.</i></p> <p>Absatz 3 (neu):</p> <p>Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p> <p><i>Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Deren Höhe bemisst sich an den Kosten einer vergleichbaren Anlage mit mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche.</i></p>
--	--